Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2138

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Familien- und Jugendfragen (10. Ausschuß)

über den von den Fraktionen der CDU/CSU, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres

— Drucksache IV/986 —

A. Bericht der Abgeordneten Frau Eilers

I. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf will Härten und materielle Nachteile beseitigen, die heute noch junge Menschen — und deren Eltern — auf sich nehmen, wenn sie sich freiwillig zur Hilfe für die Gemeinschaft zur Verfügung stellen.

Es wird in der Vorlage festgestellt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um die Förderung aus diesem Gesetz in Anspruch nehmen zu können, wer Träger dieser Aufgabe sein kann und welche Voraussetzungen für die Helferin und den Helfer dazu erforderlich sind.

Nachstehende Gesetze werden durch diesen Entwurf geändert, um Jugendlichen im freiwilligen sozialen Jahr materiell mit den jungen Menschen gleichzustellen, die in einer Berufsausbildung stehen:

1. das Kindergeldgesetz,
2. das Bundeskindergeldgesetz,
3. die Reichsversicherungsordnung,
4. das Angestelltenversicherungsgesetz,
5. das Reichsknappschaftsgesetz,
6. das Bundesversorgungsgesetz,
7. das Lastenausgleichsgesetz,
8. das Bundesbesoldungsgesetz,
9. das Bundesbeamtengesetz,
10. das Einkommensteuergesetz,
11. das Vermögensteuergesetz.

Am 14. Februar 1963 wurde der Initiativentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, FDP „zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres" eingebracht. Am 15. März 1963 überwies das Plenum nach der ersten Lesung ohne Debatte die Vorlage an den Ausschuß für Familien- und Jugendfragen. Schriftliche Stellungnahmen der Fraktionen wurden zu Protokoll gegeben. Der Ausschuß hat von sich aus zu bestimmten Fachfragen den Ausschuß für Sozialpolitik und den für Kommunalpolitik und Sozialhilfe um ein Votum gebeten. Das Bundesjustizministerium sollte eine Stellungnahme übermitteln, ob der Entwurf mit dem GG zu vereinbaren sei. Daß dies der Fall ist, wurde vom Bundesjustizministerium bestätigt.

Am 25. und 26. April 1963 hat der Ausschuß für Familien- und Jugendfragen Sachverständige der Inneren Mission, der Rheinischen Landeskirche, der Caritas, der Arbeiterwohlfahrt, des Bundesjugendringes, der katholischen Jugend, des DGB, des Deutschen Städtetages und des Landkreistages gehört. In insgesamt 15 Sitzungen hat der Ausschuß den Entwurf in erster, zweiter und dritter Lesung beraten.

Dabei wurde der Entwurf in seinem Aufbau wesentlich umgestaltet, wie aus der nachstehenden Synopse zu ersehen ist.

Seit 10 Jahren wird von evangelischer Seite das „Diakonische Jahr", von katholischer Seite seit ca. 3 Jahren „das Jahr für die Kirche" durchgeführt. Freiwillig stellen sich junge Menschen, bis jetzt ca. 9000, davon ca. 10 % junge Männer, in Einrichtungen der Wohlfahrtspflege für Hilfeleistung

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

zur Verfügung. Für sie entfallen bisher alle Vergünstigungen, die Eltern mit Kindern in der Berufsausbildung bekommen. Hier soll nun eine Gleichstellung erfolgen. Dem Entwurf wird in den Grundzügen von allen Fraktionen im Ausschuß zugestimmt. Der Ausschuß steht auf dem Standpunkt, daß es das Anliegen aller sein muß, ehrenamtliche Arbeit zu unterstützen, soweit es nur irgend geht.

Eindeutig wurde immer wieder festgestellt, daß das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres niemals Schrittmacher eines Pflichtjahres sein will und darf.

Dieses Jahr stellt weder ein Arbeits- noch ein Ausbildungsverhältnis dar. Daher kann auch keine Anrechnung auf Berufsausbildungen erfolgen, da das gleichzeitig die Ausbildung entwerten würde. Eine Ausnahme ist möglich; bei der Ausbildung zum Sozialarbeiter wird vorher eine dreijährige Bewährung im Beruf gefordert. In diese drei Jahre könnte das freiwillige soziale Jahr einbezogen werden.

Das freiwillige soziale Jahr ist laut Aussage der Sachverständigen „eine Hilfe auf dem Weg zu einem richtigen Verhältnis gegenüber den Mitmenschen und soll das verantwortliche Verhalten gegenüber der Gesellschaft festigen".

Es ist erfreulich, daß ein großer Prozentsatz der Helferinnen und Helfer im freiwilligen sozialen Jahr durch diese Tätigkeit einen Beruf im sozialen Bereich finden oder zu einem solchen überwechseln. Klar wurde immer wieder zum Ausdruck gebracht, daß mit diesem Entwurf dem Mangel an Pflegepersonal nicht abgeholfen werden kann und soll. Er soll keine Nachwuchswerbung darstellen, sondern lediglich Ungerechtigkeiten beseitigen und evtl. den Eltern den Entschluß leichter machen, ihre Zustimmung zur Ableistung des Jahres zu geben.

II. Die Vorschriften im einzelnen
(laut Ausschuß-Vorlage)

Zu § 1

In § 1 ist der § 3 des Initiativentwurfs aufgegangen. Betont werden muß immer wieder, daß es sich um eine Hilfstätigkeit handelt, die sowohl im einführenden Kurs als auch bei der Ableistung von pädagogisch und sachlich versierten Fachkräften begleitet werden muß.

Das freiwillige soziale Jahr kann auch in Einrichtungen für körperlich und geistig behinderte Kinder abgeleistet werden, nicht aber in Einrichtungen für körperlich und geistig behinderte Jugendliche oder gar Erwachsene, da die seelische und körperliche Belastung der Helferinnen und Helfer dort zu schwer wäre. Der Ausschuß hat sich durch die Besichtigung einer solchen Einrichtung in Berlin zu dieser Stellungnahme entschlossen.

Zu den „Einrichtungen, die Familienhilfe leisten", konnte keine Einigung erzielt werden, da die SPD-Mitglieder des Ausschusses in den Familien, die durch besondere Situationen Hilfe benötigen, eine „persönlichkeitsbildende und sachgerechte" Betreuung der Helferinnen und Helfer nicht gewährleistet sehen, wie sie im Entwurf gefordert wird. Protokollarisch wurde hierzu festgehalten, daß es sich bei Einrichtungen, die Familienpflege leisten, nur um solche Einrichtungen handeln kann, wie sie als Modellfälle vom Katholischen Frauenbund in Bendorf und vom Deutsch-Evangelischen Frauenbund in Hannover entwickelt wurden.

Die Altersgrenze für die Helferinnen und Helfer im freiwilligen sozialen Jahr ist vom 17. bis zum 25. Lebensjahr festgesetzt. Der Ausschuß war mit seiner Mehrheit der Meinung, daß die Altersstufe besser vom 18. bis zum 25. Lebensjahr festgelegt werde, um nicht zu früh junge Menschen mit Problemen zu belasten, die ihrem Alter nicht gemäß sind. Berufsschulpflicht und Jugendarbeitsschutzgesetz würden dann keine Unterschiede zwischen den einzelnen Freiwilligen aufkommen lassen. Um nach Verlassen der Realschule evtl. sofort einen Anschluß an das freiwillige soziale Jahr ermöglichen zu können, hat der Ausschuß sich doch für die 17-Jahresgrenze entschlossen.

Zu § 2

Im Initiativentwurf waren als Träger des freiwilligen sozialen Jahres u. a. die anerkannten Jugendverbände vorgesehen. Der Ausschuß steht auf dem Standpunkt, daß die Jugendverbände in Verbindung mit den ihnen verwandten Wohlfahrtsverbänden den Einsatz durchführen können, daß es aber keine spezielle Aufgabe der Jugendverbände ist, Träger dieser Maßnahme zu sein; deshalb hat er die Jugendverbände herausgenommen.

Unterschiedlich waren die Meinungen über die Zulassung der Träger zum freiwilligen sozialen Jahr. Die Fraktion der SPD stand auf dem Standpunkt, die Formulierungen des Initiativentwurfs § 3 Satz 3 wiederherzustellen, um dadurch eine Gleichstellung aller evtl. möglichen Träger herbeizuführen. Die Fraktionen der CDU/CSU, FDP setzten ihre Meinung durch, so daß die sechs anerkannten Wohlfahrtsverbände, die Kirchen und Gebietskörperschaften grundsätzlich ohne Anerkennungsverfahren als Träger des freiwilligen sozialen Jahres zugelassen sind.

„Träger" müssen auf überregionaler Ebene tätig sein. Damit wird gewährleistet, daß die zentrale Stelle besser übersehen kann, wo die jungen Leute eingesetzt werden. Außerdem wird dadurch vermieden, daß Einrichtungen, die unter Personalmangel leiden, aus diesem Grunde Helferinnen und Helfer an sich ziehen. Auch können sich die jungen Leute bei evtl. Schwierigkeiten, die sie in der Einrichtung haben, ungehemmter äußern.

Zu § 3

Der neue § 3 legt fest, daß den Helferinnen und Helfern bei Beginn und bei Ende des freiwilligen sozialen Jahres eine Bescheinigung ausgestellt werden muß und welche Angaben darin enthalten sein müssen.

Zum Abschnitt II des Gesetzentwurfs

war generell eine Schwierigkeit zu überwinden. Der politische Wille, Helferinnen und Helfer des frei-

willigen sozialen Jahres mit in der Berufsausbildung Stehenden gleichzustellen, läßt sich schwer innerhalb der Systematik des geltenden Sozialversicherungsrechts verwirklichen.

Das Ziel, keine Schlechterstellung, keine Besserstellung, sondern Gleichstellung, wurde schließlich in der Vorlage erreicht.

Der Sozialpolitische Ausschuß erklärte sein Einverständnis mit den Formulierungen der §§ 4 bis 9.

Der Lastenausgleichsausschuß erstellte die Formulierung des § 10.

Dem Anliegen des Ausschusses, Beamtenanwärtern zur Ableistung des freiwilligen sozialen Jahres unbezahlten Sonderurlaub zu gewähren, soll in der kommenden Urlaubsverordnung im Rahmen des Bundesbeamtengesetzes Rechnung getragen werden, so daß im § 12 darüber nichts ausgesagt werden muß.

Der Ausschuß ist einstimmig der Meinung, daß das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres rückwirkend ab 1. April 1964 in Kraft treten soll, um den Helferinnen und Helfern, die zu diesem Zeitpunkt ihre neue Aufgabe übernehmen, auch vom ersten Tage an die notwendige Hilfe zu geben.

Der Ausschuß für Familien- und Jugendfragen schließt sich den Anregungen des Sozialpolitischen Ausschusses an, die Bundesregierung aufzufordern, nach dem Ablauf von zwei Jahren Bericht über die praktischen Erfahrungen mit diesem Gesetz zu geben.

III. Finanzieller Teil

Zu den finanziellen Auswirkungen dieses Entwurfs läßt sich zur Zeit nichts Konkretes sagen. Bei den bis jetzt rund 1200 Helferinnen und Helfern pro Jahr werden voraussichtlich die erforderlichen Aufwendungen verhältnismäßig geringfügig sein. Der Ausschuß möchte der Hoffnung Ausdruck geben, daß das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres mit dazu beitragen möge, manchem jungen Menschen den Weg zum freiwilligen sozialen Jahr zu öffnen.

Bonn, den 9. April 1964

Frau Eilers

Berichterstatterin

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/986 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 9. April 1964

Der Ausschuß für Familien- und Jugendfragen

Memmel	**Frau Eilers**
Vorsitzender	Berichterstatterin

Zusammenstellung

des von den Fraktionen der CDU/CSU, FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres

— Drucksache IV/986 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Familien- und Jugendfragen (10. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres	**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
ABSCHNITT I	ABSCHNITT I
§ 1	§ 1
Freiwilliger sozialer Dienst im Sinne dieses Gesetzes ist eine zwischen der Vollendung des 17. und in der Regel des 25. Lebensjahres ohne Arbeitsentgelt ganztägig fortlaufend ausgeübte pflegerische, erzieherische oder hauswirtschaftliche Hilfstätigkeit in 1. Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, insbesondere a) Krankenanstalten, b) Altersheimen, c) Kinderheimen, d) Kindertagesstätten, e) Erholungsheimen; 2. Familien in besonderer Lage.	Das freiwillige soziale Jahr wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gefördert, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen: 1. Das freiwillige soziale Jahr wird ganztägig als pflegerische, erzieherische oder hauswirtschaftliche Hilfstätigkeit geleistet; es umfaßt auch die erforderliche Einführung sowie die persönlichkeitsbildende und sachgerechte Betreuung der Helferinnen und Helfer, die während seiner Dauer und zu seinem Abschluß erfolgt. 2. Die einführende und begleitende Betreuung der Helferinnen und Helfer erfolgt durch eine zentrale Stelle einer der in § 2 genannten Träger des freiwilligen sozialen Jahres mit dem Ziel, soziale Erfahrung zu vermitteln und das Verantwortungsbewußtsein für das Gemeinwohl zu stärken. 3. Das freiwillige soziale Jahr wird in Einrichtungen der Wohlfahrtspflege einschließlich der Jugendhilfe oder in Einrichtungen der Gesundheitshilfe geleistet, vor allem in Krankenanstalten, Altersheimen, Kinderheimen, Kindertagesstätten, Erholungsheimen sowie in Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Kinder und in Einrichtungen, die Familienhilfe leisten. 4. Das freiwillige soziale Jahr wird zwischen der Vollendung des 17. und des 25. Lebensjahres

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

bis zur Dauer von 12 zusammenhängenden Monaten geleistet; die Helferinnen und Helfer müssen sich mindestens für 6 Monate verpflichtet haben.

5. Den Helferinnen und Helfern dürfen nur Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und ein angemessenes Taschengeld gewährt sowie Aufwendungen für Beiträge zum Zwecke der Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ersetzt werden.

Entwurf

§ 2

(1) Träger des freiwilligen sozialen Dienstes im Sinne dieses Gesetzes können sein

1. die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände,
2. anerkannte Jugendverbände,
3. Gebietskörperschaften.

(2) Die Anerkennung eines einzelnen freiwilligen sozialen Dienstes, für dessen Durchführung der Träger gemäß Absatz 1 die Verantwortung übernimmt, setzt voraus, daß der Dienst unter geeigneter pädagogischer Führung und sachgerechter Betreuung erfolgt.

(3) Über die Anerkennung der Träger gemäß Absatz 1 entscheidet die zuständige Landesbehörde. Sie kann über die in Absatz 1 genannten Träger hinaus unter den Voraussetzungen von Absatz 2 weitere Träger anerkennen.

§ 3

Leistungen für Kinder werden während der Dauer eines freiwilligen sozialen Dienstes im Sinne dieses Gesetzes nach Maßgabe der §§ 8 bis 19 weitergewährt, wenn sich (der) die Jugendliche für einen zusammenhängenden Dienst von der Dauer eines Jahres, mindestens aber von 6 Monaten, verpflichtet hat.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 2

(1) Als Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Sinne dieses Gesetzes sind zugelassen:

1. die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände,
2. die Kirchen,
3. die Gebietskörperschaften sowie nach näherer Bestimmung der Länder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Die zuständige Landesbehörde kann weitere Träger des freiwilligen sozialen Jahres zulassen, wenn sie für eine den Bestimmungen des § 1 entsprechende Durchführung Gewähr bieten.

(entfällt)

§ 3

(1) Der Träger des freiwilligen sozialen Jahres stellt der Helferin oder dem Helfer zu Beginn des freiwilligen sozialen Jahres eine Bescheinigung aus. Sie muß enthalten:

1. Vor- und Zuname, Anschrift und Geburtsdatum der Helferin oder des Helfers,
2. die Angabe des Zeitraums, für den die Helferin oder der Helfer sich zum freiwilligen sozialen Jahr verpflichtet hat,
3. die Erklärung, daß die Bestimmungen des § 1 während der Durchführung des freiwilligen sozialen Jahres beachtet werden,
4. die Bezeichnung des Trägers des freiwilligen sozialen Jahres,
5. im Falle des § 2 Abs. 2 die Bezeichnung der Zulassungsbehörde sowie des Zulassungsbescheides.

Entwurf | Beschlüsse des 10. Ausschusses

(2) Der Träger des freiwilligen sozialen Jahres stellt der Helferin oder dem Helfer nach Abschluß des freiwilligen sozialen Jahres eine Bescheinigung aus. Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 bis 5 gilt entsprechend; außerdem muß die Bescheinigung den Zeitraum enthalten und die Einrichtung des freiwilligen sozialen Jahres benennen.

§ 4

Die im freiwilligen sozialen Dienst im Sinne dieses Gesetzes verbrachten Zeiten gelten als Ausfallzeiten

a) in der Arbeiterrentenversicherung,

b) in der Angestelltenversicherung.

(entfällt)

§ 5

Die im freiwilligen sozialen Dienst im Sinne dieses Gesetzes verbrachten Zeiten

a) werden auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des Bundesbeamtengesetzes und des Beamtenrechtsrahmengesetzes angerechnet;

b) gelten als Anrechnungszeiten im Sinne des Bundesbesoldungsgesetzes.

(entfällt)

§ 6

Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung, Krankenkassenbeiträge sowie ein Taschengeld aus einer Leistung eines freiwilligen sozialen Dienstes im Sinne dieses Gesetzes bleiben bei der Berechnung von Bezügen oder Vergünstigungen aufgrund der §§ 3, 8 bis 14, 15 Nr. 3, § 16 Nr. 3 und § 17 Nr. 3 sowie der §§ 18 und 19 unberücksichtigt.

(entfällt)

§ 7

Der Träger eines freiwilligen sozialen Dienstes im Sinne dieses Gesetzes muß den Kranken- und Versicherungsschutz für die Dienstleistungen gewährleisten.

(entfällt)

ABSCHNITT II

§ 8

Das Kindergeldgesetz wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Während der Teilnahme an einem freiwilligen sozialen Dienst im Sinne des Gesetzes über die Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) wird das Kindergeld bis zur Dauer von einem Jahr weitergewährt. Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Berufsausbildung durch die Teilnahme des Kindes an einem freiwilligen sozialen Dienst wird das Kindergeld auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechen-

ABSCHNITT II

§ 4

Das Kindergeldgesetz wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Den Kindern, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, stehen Kinder vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahr gleich, die für einen Beruf ausgebildet werden oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leisten oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten."

Entwurf

den Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt."

§ 9

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 205 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

   „Die Unterhaltsberechtigung von Kindern gegenüber dem Versicherten wird durch die Teilnahme eines Kindes an einem freiwilligen sozialen Dienst im Sinne des Gesetzes über die Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) bis zur Dauer von einem Jahr nicht aufgehoben."

2. § 559 b Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Die Kinderzulage wird längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für ein unverheiratetes Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, das einen freiwilligen sozialen Dienst im Sinne des Gesetzes über die Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres bis zur Dauer von einem Jahr leistet oder das nach Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert. Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht oder durch die Teilnahme des Kindes an einem freiwilligen sozialen Dienst im Sinne des Gesetzes über die Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres wird die Kinderzulage auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt."

3. Dem § 1251 Abs. 1 wird folgende Nummer 7 angefügt:

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 5

Das Bundeskindergeldgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

   „2. ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leisten oder".

   Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.

2. § 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 werden die Kinder nur berücksichtigt, wenn sie noch nicht das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben."

§ 6

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Nach § 154 wird eingefügt:

   „§ 154 a

   Für Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leisten, gilt als Beschäftigungsort der Sitz des Trägers des freiwilligen sozialen Jahres. Der Träger gilt als Arbeitgeber."

2. § 381 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Für einen Versicherten, dessen regelmäßiges Entgelt 65 Deutsche Mark monatlich oder 15 Deutsche Mark wöchentlich nicht übersteigt, und für einen Versicherten, der ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet, trägt der Arbeitgeber den Beitrag allein."

3. § 583 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Kinderzulage wird längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für ein unverheiratetes Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, das ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet oder das infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten."

4. In § 1228 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht für Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Ge-

Entwurf

„7. Zeiten, in denen der Versicherte einen freiwilligen sozialen Dienst im Sinne des Gesetzes über die Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres geleistet hat."

4. § 1262 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Kinderzuschuß wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird der Kinderzuschuß längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für ein unverheiratetes Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, das einen freiwilligen sozialen Dienst im Sinne des Gesetzes über die Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet oder das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert. Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Berufsausbildung durch die Teilnahme des Kindes an einem freiwilligen sozialen Dienst wird der Kinderzuschuß auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum bis zur Dauer von einem Jahr über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt."

5. § 1267 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Waisenrente erhalten nach dem Tode des Versicherten seine Kinder (§ 1262 Abs. 2) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für ein unverheiratetes Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, das einen freiwilligen sozialen Dienst leistet oder das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert. Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Berufsausbildung durch die Teilnahme des Kindes an einem freiwilligen sozialen Dienst wird die Waisenrente auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum bis zur Dauer von einem Jahr über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt."

§ 10

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. Dem § 28 Abs. 1 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Zeiten, in denen der Versicherte einen freiwilligen sozialen Dienst im Sinne des Gesetzes über die Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) geleistet hat."

2. § 39 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Kinderzuschuß wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Über die-

Beschlüsse des 10. Ausschusses

setzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leisten."

5. § 1262 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Kinderzuschuß wird längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für ein unverheiratetes Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, das ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet oder das infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten."

6. § 1267 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Waisenrente wird längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für ein unverheiratetes Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, das ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet oder das infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten."

7. § 1385 Abs. 4 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) bei Versicherungspflicht nach § 1227 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 von dem Versicherten und dem Arbeitgeber je zur Hälfte, jedoch von dem Arbeitgeber allein, wenn der Versicherte ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet oder wenn der monatliche Bruttoarbeitsentgelt des Versicherten ein Zehntel der Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge (Absatz 2) nicht übersteigt,".

§ 7

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgende Nr. 7 a eingefügt:

„7 a. Personen, die in einem freiwilligen sozialen Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres gegen Entgelt beschäftigt sind, wenn sie vor dem freiwilligen sozialen Jahr zuletzt nach diesem Gesetz oder nach dem Reichsknappschaftsgesetz oder in keinem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren,".

Entwurf

sen Zeitpunkt hinaus wird der Kinderzuschuß längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für ein unverheiratetes Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, einen freiwilligen sozialen Dienst im Sinne des Gesetzes über die Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet oder das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert. Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Berufsausbildung durch die Teilnahme des Kindes an einem freiwilligen sozialen Dienst wird der Kinderzuschuß auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum bis zur Dauer von einem Jahr über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt."

3. § 44 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Waisenrente erhalten nach dem Tode des Versicherten seine Kinder (§ 39 Abs. 2) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für ein unverheiratetes Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, das einen freiwilligen sozialen Dienst leistet oder das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert. Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Berufsausbildung durch die Teilnahme des Kindes an einem freiwilligen sozialen Dienst wird die Waisenrente auch über einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum bis zur Dauer von einem Jahr über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt."

§ 11

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 60 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Kinderzuschuß wird bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gewährt. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird der Kinderzuschuß längstens bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres für ein unverheiratetes Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, einen freiwilligen sozialen Dienst im Sinne des Gesetzes über die Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom . . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . .) leistet oder das bei Vollendung des achtzehnten Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert. Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Berufsausbildung durch die Teilnahme des Kindes

Beschlüsse des 10. Ausschusses

2. In § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Absatz 1 Nr. 3 gilt nicht für Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leisten."

3. § 39 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Kinderzuschuß wird längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für ein unverheiratetes Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, das ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet oder das infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten."

4. § 44 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Waisenrente wird längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für ein unverheiratetes Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, das ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet oder das infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten."

5. § 112 Abs. 4 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) bei Versicherungspflicht nach § 2 Nr. 1 und 2 von dem Versicherten und dem Arbeitgeber je zur Hälfte, jedoch von dem Arbeitgeber allein, wenn der Versicherte ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet oder wenn der monatliche Bruttoarbeitsentgelt des Versicherten ein Zehntel der Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge (Absatz 2) nicht übersteigt,".

§ 8

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 60 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Kinderzuschuß wird längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für ein unverheiratetes Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, das ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet oder das infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten."

2. § 67 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Waisenrente wird längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für ein unverheiratetes Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, das ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet oder das

Entwurf

an einem freiwilligen sozialen Dienst wird der Kinderzuschuß auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum bis zur Dauer von einem Jahr über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus gewährt."

2. § 67 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Waisenrente erhalten nach dem Tode des Versicherten seine Kinder (§ 60 Abs. 2) bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres für ein unverheiratetes Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, das einen freiwilligen sozialen Dienst leistet oder das bei Vollendung des achtzehnten Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert. Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Berufsausbildung durch die Teilnahme des Kindes an einem freiwilligen sozialen Dienst wird die Waisenrente auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum bis zur Dauer von einem Jahr über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus gewährt."

§ 12

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird wie folgt geändert:

In § 89 wird nach Absatz 6 ein neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Durch die Teilnahme des Angehörigen an einem freiwilligen sozialen Dienst im Sinne des Gesetzes über die Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) bis zur Dauer von einem Jahr gilt der Unterhalt nicht als aus eigenen Kräften und Mitteln beschafft und auch nicht als durch den Träger des freiwilligen sozialen Dienstes gewährleistet."

Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

§ 13

Das Bundesversorgungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 33 b Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Kinderzuschlag wird bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gezahlt. Er ist in gleicher Weise nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres für ein unverheiratetes Kind zu zahlen, das

a) sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, längstens bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres,

Beschlüsse des 10. Ausschusses

infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten."

(entfällt)

§ 9

Das Bundesversorgungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 33 b Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet, längstens bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres,".

b) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

Entwurf

b) einen freiwilligen sozialen Dienst im Sinne des Gesetzes über die Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet, längstens bis zur Vollendung des fünfundzwandzigsten Lebensjahres,

c) bei Vollendung des achtzehnten Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert.

Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht oder Ersatzdienstpflicht oder durch die Teilnahme eines Kindes an einem freiwilligen sozialen Dienst bis zur Dauer von einem Jahr ist der Kinderzuschlag für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus zu zahlen."

2. § 45 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Waisenrente ist nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres für eine unverheirateten Waise zu gewähren, die

a) sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, längstens bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres,

b) einen freiwilligen sozialen Dienst leistet, längstens bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres,

c) bei Vollendung des achtzehnten Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert.

Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht oder Ersatzdienstpflicht oder durch die Teilnahme einer Waise an einem freiwilligen sozialen Dienst bis zur Dauer von einem Jahr ist die Waisenrente für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus zu leisten."

§ 14

Das Lastenausgleichsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 265 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Einem Erwerbsunfähigen wird eine alleinstehende Frau ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter gleichgestellt, sofern sie bei Antragstellung für mindestens drei am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu ihrem Haushalt gehörende Kinder zu sorgen hat, die das 18. oder, wenn sie noch in Ausbildung stehen oder einen freiwilligen sozialen Dienst im Sinne des Gesetzes über die Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) leisten, das

Beschlüsse des 10. Ausschusses

2. § 45 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet, längstens bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres,".

b) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

§ 10

Bei der Anwendung des § 265 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 sowie des § 272 Abs. 3 Satz 1 und des § 275 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes wird ein freiwilliges soziales Jahr (§ 1) einer Ausbildung gleichgestellt.

Entwurf

25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für Kinder, deren Berufsausbildung sich durch die Teilnahme an einem freiwilligen sozialen Dienst über das 25. Lebensjahr hinaus verzögert, verlängert sich die Altersgrenze entsprechend dem Zeitraum dieser Verzögerung bis zur Dauer von einem Jahr. Gleichgestellt sind ohne Rücksicht auf das Lebensalter Kinder, die wegen Gebrechlichkeit besonderer Pflege bedürfen. Kinder sind eheliche Kinder, Stiefkinder, an Kindes Statt angenommene Personen, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt, und uneheliche Kinder sowie Pflegekinder und, falls die Eltern verstorben oder zur Erfüllung ihrer Unterhaltsverpflichtung außerstande sind, bei den Geschädigten lebende Enkelkinder. Die Gleichstellung mit einem Erwerbsunfähigen endet, wenn die Zahl der nach Satz 1 und 2 berechtigten Kinder unter zwei sinkt."

2. § 265 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als erwerbsunfähig gelten ferner Vollwaisen bis zur Vollendung des 18. oder, wenn sie noch in Ausbildung stehen oder einen freiwilligen sozialen Dienst leisten, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Bei Vollwaisen, deren Berufsausbildung sich durch die Teilnahme an einem freiwilligen sozialen Dienst über das 25. Lebensjahr hinaus verzögert, verlängert sich die Altersgrenze entsprechend dem Zeitraum dieser Verzögerung bis zur Dauer von einem Jahr. Vollwaisen gleichgestellt sind Kinder, deren Eltern sich in Kriegsgefangenschaft befinden oder außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder von Berlin (West) festgehalten oder unbekannten Aufenthalts sind."

3. § 275 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gewährung der Unterhaltshilfe endet mit dem Ende des Monats, in dem die Vollwaise das 18. oder, wenn sie noch in Ausbildung steht oder einen freiwilligen sozialen Dienst leistet, das 25. Lebensjahr vollendet hat, soweit sich nicht aus § 273 Abs. 2 ein früherer Wegfall ergibt. Für Vollwaisen, deren Berufsausbildung sich durch die Teilnahme an einem freiwilligen sozialen Dienst über das 25. Lebensjahr hinaus verzögert, verlängert sich die Altersgrenze entsprechend dem Zeitraum dieser Verzögerung bis zur Dauer von einem Jahr."

§ 15

Das Bundesbesoldungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 ist folgende Nummer 5 anzufügen:

„5. nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres liegende Zeiten eines freiwilligen sozialen Dienstes im Sinne des Gesetzes über die Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .)."

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 11

Das Bundesbesoldungsgesetz wird wie folgt geändert:

In § 18 Abs. 2 Satz 2 wird der Schlußpunkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Kinderzuschlag wird auch während der Teilnahme an einem freiwilligen sozialen Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres gewährt."

Entwurf

2. In § 9 Abs. 3 Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

   „oder der Beamte zur Ableistung eines freiwilligen sozialen Dienstes beurlaubt wird."

3. § 18 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet. Hat das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so besteht der Anspruch nur, wenn das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, und wenn es im Zusammenhang mit seiner Ausbildung Dienstbezüge, Arbeitsentgelt oder sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe nicht erhält oder wenn es einen freiwilligen sozialen Dienst im Sinne des Gesetzes über die Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet."

   b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

      „(4) Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, der nicht in der Person des Beamten oder des Kindes liegt, über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus, so wird der Kinderzuschlag entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt. Als ein solcher Grund ist auch die Teilnahme an einem freiwilligen sozialen Dienst im Sinne des Gesetzes über die Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres bis zur Dauer von einem Jahr anzusehen."

§ 16

Das Bundesbeamtengesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 89 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Zur Ableistung eines freiwilligen sozialen Dienstes im Sinne des Gesetzes über die Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . .) ist Beamten auf Probe und gegebenenfalls Beamten auf Lebenszeit auf Antrag Urlaub bis zu einem Jahr unter Fortfall der Dienstbezüge zu gewähren."

2. In § 114 werden in Nummer 2 das Wort „oder" und folgende Nummer 3 angefügt:

   „3. freiwilligen sozialen Dienst im Sinne des Gesetzes über die Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres geleistet hat."

3. § 164 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Das Waisengeld soll nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gewährt werden für eine ledige Waise,

   1. die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet oder einen freiwil-

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 12

Das Bundesbeamtengesetz wird wie folgt geändert:

In § 164 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „befindet" die Worte „oder ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet" eingefügt.

Entwurf | Beschlüsse des 10. Ausschusses

ligen sozialen Dienst leistet, bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres,

2. die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, auch über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus.

Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der Wehrpflicht oder Teilnahme an einem freiwilligen sozialen Dienst verzögert worden, so soll das Waisengeld auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus gewährt werden, bei freiwilligem sozialem Dienst bis zur Dauer von einem Jahr."

§ 17

(entfällt)

Das Beamtenrechtsrahmengesetz wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 55 wird Absatz 1. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Zur Ableistung eines freiwilligen sozialen Dienstes im Sinne des Gesetzes über die Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres ist Beamten auf Probe und gegebenenfalls Beamten auf Lebenszeit auf Antrag Urlaub bis zu einem Jahr unter Fortfall der Dienstbezüge zu gewähren."

2. In § 69 werden in Nummer 2 das Wort „oder" und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. einen freiwilligen sozialen Dienst geleistet hat."

3. § 88 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Waisengeld soll nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gewährt werden für eine ledige Waise,

1. die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet oder einen freiwilligen sozialen Dienst leistet, bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres,

2. die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, auch über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus.

Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch die Teilnahme an einem freiwilligen sozialen Dienst verzögert worden, so soll das Waisengeld auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus, längstens aber bis zur Dauer von einem Jahr gewährt werden."

Entwurf

§ 18

Das Einkommensteuergesetz wird wie folgt geändert:

In § 32 Abs. 2 Nr. 2 wird dem Buchstaben a folgender Doppelbuchstabe cc angefügt:

„cc) oder einen freiwilligen sozialen Dienst im Sinne des Gesetzes über die Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom .... (Bundesgesetzbl. I S. ...) geleistet haben und überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten worden sind."

§ 19

Das Vermögensteuergesetz wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 Nr. 3 erhält der zweite Unterabsatz folgende Fassung:

„Der Freibetrag wird auf Antrag gewährt für Kinder des Steuerpflichtigen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, wenn sie überwiegend auf seine Kosten unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden oder wenn sie einen freiwilligen sozialen Dienst im Sinne des Gesetzes über die Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom .... (Bundesgesetzbl. I S. ...) leisten. Haben die Kinder das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet, so wird der Freibetrag nur gewährt, wenn der Abschluß der Berufsausbildung durch Umstände verzögert worden ist, die weder der Steuerpflichtige noch die Kinder zu vertreten haben (z. B. Kriegsteilnahme, Kriegsgefangenschaft, Heilbehandlung wegen einer erlittenen Kriegsbeschädigung). Als ein solcher Umstand ist stets die Ableistung des Wehrdienstes bzw. des zivilen Ersatzdienstes oder die Teilnahme an einem freiwilligen sozialen Dienst anzusehen."

ABSCHNITT III

§ 20

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 21

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 13

Das Einkommensteuergesetz wird wie folgt geändert:

In § 32 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a werden

1. im Doppelbuchstaben bb der Strichpunkt am Ende durch das Wort „oder" ersetzt und
2. folgender Doppelbuchstabe cc angefügt:

„cc) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres geleistet haben."

§ 14

Das Vermögensteuergesetz wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 werden an Satz 3 die folgenden Worte angefügt:

„oder wenn sie ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres ableisten."

ABSCHNITT III

§ 15

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 16

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1964 in Kraft.